

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1854

7 (14.2.1854)

Durlacher Wochenblatt.

Anteblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 7.

Dienstag, den 14. Februar

1854.

Nr. 1234. Die Hebung der Pferdezucht im Großherzogthum betr.

Die Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft hat mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern die nachstehende Verordnung erlassen, welche hiermit zur Nachachtung verkündet wird. Karlsruhe, 13. Januar 1854.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

Verordnung,

die Hebung der Pferdezucht im Großherzogthum betr.

Unter Aufhebung der unterm 22. März 1850 erlassenen, in dem Landw. Wochenblatt Nr. 12 bekannt gemachten Verordnung über die Pferdezucht im Großherzogthum werden nachstehende, durch Entschliebung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1853, Nr. 17,482, genehmigte Vorschriften zur Nachachtung erlassen:

§. 1. Die Centralstelle für die Landwirthschaft bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfniß der einzelnen Gegenden die Vertheilung und Zahl der Beschälstationen, und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste, sowie den Zeitpunkt ihres Abgangs dahin.

§. 2. Zur Bedeckung von Landesgestütshengsten dürfen nur solche Stuten vorgeführt werden, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind, auch können die Eigenthümer zur Bedeckung ihrer Stuten nur solche Hengste verlangen, welche ihren Stuten von dem Landstallmeister zugetheilt sind.

§. 3. Der Landstallmeister begibt sich mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich in Gegenwart der Bürgermeister oder deren Stellvertreter die Stuten einzeln vorführen, ordnet die Paarung der letzteren mit den dazu tauglichen Hengsten an und stellt dem Eigenthümer der Stute einen Erlaubnißschein zu.

Alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf u. behaftet sind, oder welche durch fehlerhaften Körperbau sich nicht zur Züchtung eignen, werden von der Bedeckung ausgeschlossen; in gleicher Weise wird der Landstallmeister solchen Stutenbesitzern die Erlaubnißscheine verweigern, welche ihre Stuten und Fohlen schlecht halten, und wird in der Zuthellung der Stuten in der Weise verfahren, daß diejenigen Gemeinden, welche die meiste Sorgfalt auf ihre Pferdezucht verwenden, und in welchen in den letzten Jahren verhältnißmäßig die meisten Fohlen gefallen sind, besonders berücksichtigt werden.

§. 4. Es wird für jede Beschälstation ein Register eingeführt, in welches der Eintrag zu geschehen hat. Die ersten vier Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält das bezügliche Register mit der Weisung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tags der Bedeckung auszufüllen. Nimmt eine Stute den ihr zugetheilten Hengst nicht an, so ist dies in dem Beschälregister nach jedesmaligem Vorführen zu bemerken.

§. 5. Den Stallbedienten ist bei Strafe der Entlassung untersagt, Stuten, welche nicht in der Paarungsliste zugetheilt sind, oder für welche keine von dem Landstallmeisteramt aufgestellten nachträglichen Erlaubnißscheine vorgezeigt werden, zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen.

Werden von dem Landstallmeister nach Abschluß der Beschälregister noch nachträgliche Erlaubnißscheine erteilt, so hat der Stallbediente Nachträge im Beschälregister zu machen.

§. 6. Nach Ablauf der Deckzeit werden durch das Landstallmeisteramt Auszüge aus den Deckungslisten gefertigt und den Großh. Bezirksämtern zur Zustellung an die betreffenden Bürgermeisterämter und den Großh. Obereinnemereien (Hauptsteuerämter) zur Zustellung an die Untererheber übersandt.

§. 7. Für jedes lebende Fohlen, welches von einer durch einen Landesgestütshengst bedeckten Stute geworfen wird, hat der Eigenthümer innerhalb acht Tagen ein Fohलगeld von 3 fl. 30 kr. an den Steuer-Erheber seines Wohnortes zu entrichten. Die gleiche Abgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bedeckte Stute innerhalb der Trächtigkeitzeit verkauft wird. Eine Befreiung von der Taxe oder deren Rückvergütung findet auch dann nicht statt, wenn sich ergeben sollte, daß die verkaufte Stute nicht trüchtig war.

§. 8. Wird eine von einem Landesgestütshengst bedeckte Stute auch von einem Privathengst gedeckt, so tritt nur dann eine Befreiung von dem in dem vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Fohलगeld ein, wenn das Fohlen wenigstens 12 Monate nach Abgang der Gestütshengste von der Station geboren wird.

§. 9. Wenn eine Stute nach der Deckung durch einen Landesgestütshengst gefohlt hat, oder während der Trächtigkeitzeit verkauft wird, ist sowohl dem Bürgermeister, als dem Unter-Erheber des Wohnortes innerhalb acht Tagen die Anzeige zu erstatten.

Der Stuteneigenthümer, welcher diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 fl. §. 10. Der Bürgermeister füllt in dem ihm zugekommenen Register die Rubriken 5—10 aus und sendet ein Duplikat des Registers längstens bis 1. August an das Großh. Bezirksamt ein, welches die Register seines Bezirks sammelt und bis 1. September an die Centralstelle für die Landwirthschaft vorlegt.

§. 11. Der Steuer-Erheber ergänzt sein Register, besorgt den Einzug der Fohलगelder und bescheinigt den Empfang. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der in §. 7 bestimmten Frist erfolgen, so leitet er die Betreibung nach nach den in den Säßen 15—40 der Steuer-Executionsordnung vom 8. Juli 1817 gegebenen Vorschriften ein.

Die eingezogenen Fohलगelder liefert der Steuer-Erheber jeden Monat mit dem Auszuge aus dem Register der vorgelegten Großh. Obergemeinde (dem Hauptsteueramt) ab, und weist zugleich die Ursache nach, warum bei den Uebrigen kein Fohलगeld zu erheben war.

Der Steuer-Erheber bezahlt eine Gebühr von 2 kr. vom Gulden. Die Landesgestütskasse erhält ihre Befriedigung durch die Steuerkasse.

Die Obergemeinden (Hauptsteuerämter) haben die Register der Steuer-Erheber und ihre Nachweisungen zu prüfen, Fehlendes ergänzen zu lassen und bis zum 1. September an die Centralstelle für die Landwirthschaft einzusenden.

§. 12. Wenn Private ihre Zuchthengste in einem Bezirk, in welchem eine Landesgestütsstation errichtet ist, zur Bedeckung von Stuten verwenden wollen, so haben sie sich mit ihrem Gesuch an das Landstallmeisteramt zu wenden, welches bei der Paarung die Hengste besichtigt und für die zur Zucht tauglichen ein Patent ausstellen wird.

§. 13. Das Bedecken von Stuten innerhalb eines Beschälbezirkes durch nicht patentisirte Hengste ist bei einer von dem Eigenthümer des Hengstes zu zahlenden Strafe bis zu 10 fl. verboten. Die Bürgermeisterämter und die Gendarmerie haben hierüber zu wachen.

§. 14. Die in §§. 9 und 13 angedrohten Strafen werden zur Hälfte dem Anzeige, zur Hälfte der Steuerkasse zugewiesen und sind demnach in die amtliche Sportelheftrolle aufzunehmen.

§. 15. Alljährlich und abwechselnd in verschiedenen Landestheilen werden an diejenigen Pferdezüchter, welche die schönsten Zuchtstuten und schönsten patentisirten Zuchthengste haben, Prämien vertheilt, bei ersteren wird die Zahl der bei einem Besitzer gefallenen Fohlen besonders berücksichtigt werden.

§. 16. Ueberdies wird das Landstallmeisteramt diejenigen Gemeinden, welche sich vorzugsweise durch ihre Pferdezucht auszeichnen, der Centralstelle für die Landwirthschaft bezeichnen, welche dasselbe weiter beauftragen wird, die schönsten, fehlerfreien 2- und 3-jährigen, von Landesgestütshengsten gefallenen Fohlen mit dem Landesgestütsbrand B zu versehen.

Die betreffenden Fohlenbesitzer haben für den Brand 2 kr. zu entrichten.
Carlsruhe, 5. Januar 1854.

Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft. v. Rüd.

Die Stellung der Gemeinderechnungen betr.

Nr. 2627. Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 15. August 1852, Nr. 22,680, in Nr. 34 des Wochenblatts von 1852, wird sämtlichen Gemeinderäthen eingeschärft, dafür zu sorgen, daß die Gemeinderechnungen für 1853 nach §. 32 der Rechnungsinstruktion spätestens am 1. April dem Gemeinderath und von diesem spätestens am 1. Mai d. J. Großh. Amtsrevisorat zur Abhör vorgelegt werden.

Gutsbuhldigungen werden nicht angenommen; vielmehr wird Großh. Amtsrevisorat am 2. Mai Warboten auf Kosten der sämmtigen Gemeinderäthe in die betreffenden Gemeinden absenden.

Durlach, 26. Januar 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 4277. Für die zweite Hälfte des laufenden Monats werden die Fleischpreise wie folgt festgesetzt:

das Pfund Schenfleisch	12 fr.
" " Schmalfleisch	10 fr.
" " Kalbfleisch	9 fr.
" " Hammelfleisch	9 fr.
" " Schweinfleisch	14 fr.

Durlach, 14. Februar 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 4276. Die Brodtage wird vom 15. bis 28. Februar folgendermaßen regulirt:

Weißbrod.	
Ein Zweifrenzerweck soll wiegen	6 Loth.
Weißbrod zu 3 fr.	9½ "
Weißbrod zu 6 fr.	19½ "
Halbweißbrod.	
Ein zweipfündiger Laib soll kosten	12½ fr.
Ein vierpfündiger Laib	24 fr.
Schwarzbrod.	
Ein zweipfündiger Laib soll kosten	9½ fr.
Ein vierpfündiger Laib	19½ fr.

Durlach, 14. Februar 1854.
Großherzogliches Oberamt.

Verschollenheitserklärung.

Nr. 2785. Nachdem Esaias Manherz von Wilferdingen auf die öffentliche Aufforderung vom 27. Dezember 1852, Nr. 32,236, keine Nachricht von sich gegeben, so wird er für verschollen erklärt und sein großmütterliches Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Durlach, 27. Januar 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 3699. Die Weingärtner Heinrich Albrecht's Wittwe hier will mit ihren minderjährigen Kindern nach Amerika auswandern. Forderungen an sie sind

Freitag den 17. Februar,
Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.
Durlach, 7. Februar 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 3880—83. Joseph Haas, ledig von Jöhlingen, Daniel Schuler, lediger Bauer von Königsbach, Matthens Benzler, ledig von Weingarten und Margaretha Merkler von Langensteinbach wollen nach Amerika auswandern. Tagfahrt zur Anmeldung von Forderungen an dieselben ist

Freitag den 17. Februar,
Vormittags 11 Uhr,

dahier anberaumt.
Durlach, 7. Februar 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 4103. Jakob Leopold Albrecht, Weingärtner hier, und seine Ehefrau, Georg

Adam Jung von Königsbach, Christine Kunz von Stupperich und Johann Becker, Bauer von dort und seine Ehefrau wollen nach Amerika auswandern. Zur Anmeldung von Forderungen an dieselben ist Tagfahrt auf

Dienstag den 21. Februar,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt.
Durlach, 10. Februar 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 4106—7. Karl Wettach, Schreiner von Langensteinbach und Philipp Becker, Ziegler von da wollen auf Kosten der Gemeinde nach Amerika auswandern. Etwaigen Gläubigern bleibt überlassen, ihre Forderungen

Dienstag den 21. Februar,
Vormittags 11 Uhr,

dahier anzumelden.
Durlach, 10. Februar 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 4118. Anton Kuld, ledig, Leopold Luppold, ledig und Franziska Leicht von Jöhlingen beabsichtigen eine Reise nach Amerika. Forderungen an dieselben sind Dienstag den 21. Februar, Vorm. 11 Uhr, dahier anzumelden.

Durlach, 10. Februar 1854.
Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Bekanntmachung.

Auf dem Holzplatz bei der Eisenbahnstation Langenbrücken soll ungefähr 250,000 Kubikfuß Forststammholz zu Eisenbahnquerschwellen zugerichtet werden.

Das Schneiden dieses Holzes wird **Dienstag den 21. Februar**, Nachmittags 2 Uhr, auf der Station „Langenbrücken“ öffentlich versteigert, wozu die Lusttragenden eingeladen werden.
Karlsruhe, 6. Februar 1854.

Die Inspektion
der Großh. Eisenbahn-Magazine u. Werkstätten.
Klingel.
Meißinger.

Holzversteigerung.

Bis **Montag den 20. d. M.**, Morgens 9 Uhr, werden in dem herrschaftlichen Hohenbergwalde versteigert:

73 Eichen, wovon einige für Holländer, die andern zu Nutz- und Bauholz taugen, 18 Klaster buchen und ¼ Klaster eichen Scheiterholz, 5½ Klaster buchen Prügelholz, 950 Stück buchene Wellen und 1 Loos Schlagraum.

Die Zusammenkunft ist auf dem Kreuzweg an der Dahlenstraße.
Verghausen, 10. Februar 1854.
Großh. Bezirksforstei.
Gamer.



Retourbriefe.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, welche als unbestellbar hierher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf haftenden Taxen, hiermit aufgefordert:

Willstetter in Carlsruhe, Wittetter in Dürkheim, Staudt in Zentern, Kieß in Hochstetten, Pippmann in Ladenburg, Winter in Straßburg.
Durlach, 6. Februar 1854.

Gr. Post- und Eisenbahn-Expedition.
Kesselbach.

Liegenschaftsversteigerung.

[Durlach.] Auf Befehl des Gerichtes werden der Johann Grieb's, Maurermeisters Wittwe, geborenen Auguste Leuhler, und ihren 3 minderjährigen Kindern von Durlach am
Freitag den 3. März,
Nachmittags 2 Uhr,
in dem Rathhause zu Durlach versteigert und in soweit, als wenigstens der Anschlag erlost werden wird, zugeschlagen werden.

Gemarkung Durlach.
Gebäude.

- 1) Das zweistöckige Eckhaus der Leopolds- und Sophienstraße mit Hof, Scheuer und Stall, neben Georg Schmidts Wittve und Philipp Reichards Wittve, Hausnummer 9 der Leopoldsstraße; Anschlag 5200 fl.
Gärten.
- 2) 2 Viertel 6 Ruthen am Kalkofen, neben Apotheker Bärck und Ernst Tiefenbachers Wittve; Anschlag 500 fl.
Durlach, 26. Januar 1854.
Großh. Notar.
Kratt.

Aufruf.

Die christliche und gemeinnützige Idee der **Schutzvereine für entlassene Strafgefangene** veranlaßt die Unterzeichneten auch im Oberamtsbezirke Durlach auf Gründung eines solchen Vereins hinzuwirken.

Aufgabe des Vereins ist: geistige und leibliche Sorge für die aus den Strafanstalten des Landes entlassene Personen.

Es sind zu diesem Zwecke Statuten im hiesigen Rathhause und eine Liste zur Einzeichnung der Mitglieder aufgelegt, und wir erwarten bei dieser schönen Aufgabe, daß Jeder, der einen Beitrag zur Erwirkung tugendhafter Gesinnungen in seinem gesunkenen Bruder leisten, ihm den Rücktritt in die Gesellschaft ermöglichen will, unserem Aufrufe willige Folge leiste.

Nach Ablauf von 14 Tagen wird das Mitgliederverzeichnis geschlossen.

Durlach, 25. Februar 1854.
Gr. Pfarrämter. Bürgermeisteramt.
Wahrer.

Siegrist.

Viehmarkt.

Donnerstag den 23. Februar wird in Durlach wieder Viehmarkt abgehalten.
Durlach, 8. Februar 1854.
Das Bürgermeisteramt.
Wahrer.

[Durlach.] Am Dienstag den 14. Februar, Nachmittags 3 Uhr, läßt Friedrich Dumas Wittve, Amalie geb. Schreck, im Gasthaus zur "Sonne" nachstehende Liegenschaften unter annehmbaren Bedingungen versteigern und ladet dazu die Steigerungsliebhaber höflichst ein:

1. Zwei einstöckige Wohnhäuser mit Hof und Gärtchen dahier in der Spitalstraße, neben Hrn. Dr. Bögele und Hrn. Schreinermeister Dill.
2. 2 Viertel 8 Ruthen Acker in der Talsch, neben Matthäus Kunzmann und dem Weg.
3. 1 Viertel Acker auf dem Auemer Hinteracker, neben Sternewirth Blums Wittve und Georg Seegers Wittve.

4. circa 14 Ruthen Garten in zwei Theilen in der Breitengasse.

5. 2 Viertel Weinberg im alten Berg, neben Kaufmann Niede und dem Weg.

Die Steigerungsbedingungen können im Gasthaus zur Sonne eingesehen werden.

Vom **Glückshafen** der Durlacher Schützen-gesellschaft sind die Gewinne von Loos-Nummer **30, 66, 121, 149, 182, 235** und **321** noch nicht abgeholt worden.

Die Besitzer dieser Loose werden hiermit aufgefordert, ihre theilweise ansehnlichen Gewinne bei dem Unterzeichneten alsbald in Empfang zu nehmen.

Karl Grimm.

347 Gulden Pflanzgeld sind dahier sogleich auszuliehn; von wem? erfragt man im Kontor d. Bl.

Küfermeister Weisels Wittve in Durlach hat eine Parthe **Maulbeerbäume** zum Aussehen billig zu verkaufen.

Durlacher Fruchtpreise v. 11. Febr. 1854.

Das Malter Weizen	. . .	— fl. — fr.
" " Neuer Kernen	. . .	22 fl. 15 fr.
" " Neues Korn	. . .	16 fl. 18 fr.
" " Gerste	. . .	14 fl. 14 fr.
" " Haber	. . .	6 fl. 19 fr.

Gold-Cours.

Frankfurt, 10. Februar 1854.	
Friedrichsd'or fl. 10. —	20 Frankenstücke fl. 9 214
Vikolen " 9. 37 1/2	Holl. 10 fl. Stück " 9 43
Rand-Dulaten " 5. 34 1/2	Eng. Sovereigns " 11 44

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupß.